

JuSPol

Juristische Seminare
für Polizeischüler



Vorsatz und Fahrlässigkeit

Skript

1. Auflage 2024



Vorsatz und Fahrlässigkeit

Definitionen:

- *Vorsatz*: Wissen und Wollen um die Verwirklichung des objektiven Tatbestands.
- *Eventualvorsatz*: der Täter hält den Taterfolg ernsthaft für möglich hält und nimmt ihn billigend in Kauf.
- *(Bewusste) Fahrlässigkeit*: Der Täter hält die Tatbestandsverwirklichung für möglich, vertraut aber darauf, dass sie nicht eintreten wird.
- *Objektive Sorgfaltspflichtverletzung*: Wenn das Verhalten des Täters objektiv nicht den Anforderungen an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der Situation des Täters entspricht.
- *Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung*: Wenn der Täter in Anbetracht seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die im Verkehr erforderlich Sorgfalt außer Acht lässt.

Klausurrelevanz

In der Klausur kommt die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit häufig vor. Dabei sind Kenntnisse in Grundzügen ausreichend, um Korrektoren zu überzeugen. Meist ist der Vorsatz festzustellen. Sehr selten fehlt es daran. Sollte dies einmal der Fall sein, so müssen anschließend unbedingt Fahrlässigkeitsdelikte geprüft werden. Strafbar ist ein fahrlässig begangenes Delikt aber nur, wenn ein Tatbestand existiert, der explizit die fahrlässige Begehungsweise bestraft (§ 15 StGB). Die Fahrlässigkeitsdelikte finden sich systematisch regelmäßig in der Nähe der vorsätzlichen Begehungsdelikte. So ist beispielsweise fahrlässige Körperverletzung strafbar (§ 229 StGB), mangels entsprechender Strafnorm nicht aber fahrlässige Sachbeschädigung (Ausnahme: die (für die Klausur nicht relevante) Sachbeschädigung durch Brandstiftung (§ 306d StGB)). Manche Delikte fordern neben dem Vorsatz noch weitere subjektive Elemente, etwa der Diebstahl. Das wird bei der entsprechenden Einheit behandelt.

Vorsatz / Subjektiver Tatbestand

Im objektiven Tatbestand haben Sie geprüft, ob eine Rechtsgutsverletzung eingetreten ist, d.h. etwa ein Mensch gestorben oder verletzt ist. Auf der Ebene des subjektiven Tatbestands wird „in den Kopf des Täters“ geblickt, um festzustellen, ob er mit Wissen und Wollen um die Verwirklichung des objektiven Tatbestands handelte. Das häufig in Lehrbüchern anzutreffende „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ ist zwar kürzer, aber zugleich sprachlich falsch und deswegen geeignet, Korrektoren gegen sich aufzubringen.

Das Wissen und Wollen muss sich also auf alle Elemente des objektiven Tatbestands beziehen. Fehlt nur eines, so scheitert die Strafbarkeitsprüfung hinsichtlich des Vorsatzdelikts (§ 16 I StGB). Deswegen prüft man zuerst das Vorliegen des objektiven Tatbestands und dann erst des subjektiven Tatbestands. Der Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tatbegehung vorliegen. Streng genommen müssten Sie folgendermaßen prüfen. Allerdings kann dies in der Klausur, wenn es unproblematisch ist, kürzer gefasst werden. Sollten Sie aber dazu kommen, das Vorsatzdelikt zu verneinen, ist genau festzustellen, bzgl. welches Tatbestandsmerkmals der Vorsatz fehlt. Wenn das Wollenselement überwiegt, dann handelt es sich um sog. „dolus directus 1. Grades“, überwiegt das Wissensselement ist das

„dolus directus 2. Grades“. Beides dürfte aber in Klausuren so gut wie nie vorkommen, da entsprechende Hinweise in den Sachverhalt aufgenommen werden müssten.

Beispiel: Strafbarkeit gem. § 303 I Alt. 1 StGB

- A. Obj. TB
 - I. Fremde Sache
 - II. Beschädigen

- B. Subj. TB
 - I. Wissen und Wollen bzgl. der fremden Sache
 - II. Wissen und Wollen bzgl. des Beschädigens

In der Klausur werden Sie regelmäßig nur auf zweierlei Arten mit der Prüfung des Vorsatzes konfrontiert. Die erste, deutlich häufiger vorkommende, ist ein eindeutiger Hinweis darauf, was im Kopf des Täters vorging. So könnte im Sachverhalt etwa stehen „Der B schlug dem X auf den Kopf. Den Tod nahm er dabei billigend in Kauf. X verstirbt an seiner Kopfverletzung.“ Diese Passage des Sachverhalts müssen Sie mit der Vorsatzprüfung assoziieren. Der Vorsatz ist von der bewussten Fahrlässigkeit abzugrenzen. Dazu müssen Sie auszuführen, dass billigendes Inkaufnehmen ausreichend ist, um mit Eventualvorsatz zu handeln (sog. „dolus eventualis“). (Bewusste) Fahrlässigkeit läge vor, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber darauf vertraut, dass sie nicht eintreten wird. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es dazu auch andere Theorien gibt. In den bekannten Lösungsskizzen der Klausuren waren diese bislang aber nicht zu thematisieren.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass Ihnen im Sachverhalt nicht mitgeteilt wird, was im Kopf des Täters zum Zeitpunkt der Begehung der Tat vorging. In diesem Falle müssen Sie anhand der (objektiven) Indizien bestimmen, ob der Täter mit Vorsatz handelte oder nicht. Meist wird das sehr leicht feststellbar sein. Lediglich bei Tötungsdelikten, die ohnehin selten abgeprüft werden, kann dies einmal einen Schwerpunkt darstellen. Dabei gilt zu beachten: Je lebensgefährlicher die Tathandlung ist, desto eher sprechen die Indizien auch für einen Tötungsvorsatz. Dabei ist unbedingt die Hemmschwellentheorie anzuführen. Sie besagt, dass die Hemmschwelle für die Tötung eines Menschen besonders hoch liegt. Deswegen müssen die Indizien sehr eindeutig sein. Öffentlichkeitswirksam sind dazu die „Raser“-Fälle, bei denen der BGH die Raser wegen Mordes aufgrund eines von ihnen verursachten Unfalls verurteilte.

Beispiele: Der Täter sticht dem Opfer 38 Mal mit einem Messer (Klingenlänge 20 cm) in den Brustbereich. Das Opfer stirbt. Bedingter Tötungsvorsatz ist zu bejahen.

Der Täter sticht mit dem Opfer einem Schweizer Taschenmesser einmal in den Oberschenkel und trifft eine Arterie. Das Opfer stirbt. Bedingter Tötungsvorsatz ist zu verneinen.

Fahrlässigkeit

Wenn Sie ein Begehungsdelikt mangels Vorsatzes nicht strafbar ist, so ist immer an Fahrlässigkeitsdelikte zu denken. Dabei will der Täter den tatbestandlichen Erfolg nicht (z.B. eine Körperverletzung), führt sie aber trotzdem herbei. Fahrlässigkeitsdelikte sind nur strafbar, wenn das explizit im Gesetz steht. Klausurrelevant sind eigentlich nur § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) und, das aber nur äußerst selten, § 222 StGB (fahrlässige Tötung). In Klausuren treten Fahrlässigkeitsdelikte eher selten auf, dennoch müssen Grundkenntnisse vorhanden sein. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist mangels Tatentschlusses ein Versuch nicht möglich, ebenfalls (mangels *vorsätzlicher* rechtswidriger Haupttat) keine Teilnahme nach §§ 26 f. StGB.

Die Fahrlässigkeitsdelikte sind allgemein folgendermaßen aufgebaut, daneben findet sich der Aufbau der fahrlässigen Körperverletzung:

- I. Tatbestandsmäßigkeit / § 229 StGB
 1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs / Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung
 2. Ggf. Kausalität
 3. Objektive Zurechnung
 4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld: Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit

Das Verhalten des Täters darf objektiv nicht den Anforderungen an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der Situation des Täters entsprechen. Das bedeutet, Sie müssen darstellen, wie ein besonnener und gewissenhafter Mensch gehandelt hätte, der

dem Verkehrskreis des Täters angehört. Wenn einem Chefarzt ein Operationsfehler unterläuft, dann ist der Verkehrskreis eben nicht der Laie von der Straße, sondern andere Chefarzte. Ferner muss objektiv vorhersehbar gewesen sein, dass sein Verhalten zu dem tatbestandlichen Erfolg führte.

Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit

In der Schuld ist zu prüfen, ob der Täter subjektiv in der Lage gewesen ist, sorgfältig zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen. Dabei kommt es auf die konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters an, nicht nur auf Kenntnisse und Fähigkeiten von jenen, die seinem Verkehrskreis angehören. Wenn der Täter z.B. über Wissenslücken verfügt, dann ist das zu berücksichtigen.

Error in persona vel objecto

Letztlich ist der sogenannte „error in persona vel objecto“ auch ohne weiteres mit der Kenntnis des subjektiven Tatbestands zu verstehen. Dabei verwechselt der Täter entweder ein Objekt oder eine Person mit etwas anderem. Zu unterscheiden ist, ob das vorgestellte und verletzte Tatobjekt unterschiedlich oder gleichwertig sind.

Beispiel: A denkt, dass er mit seinem Gewehr auf die Vogelscheuche des B schießt. Tatsächlich handelt es sich um B, der tödlich getroffen wird.

A schlägt B mit der Faust ins Gesicht, weil er denkt, es wäre der Zwillingbruder des B, C. In erstem Fall fehlt bezüglich des tatsächlich Getroffenen der Vorsatz. Das kann in der Klausur auch schnell geprüft werden, eine vollständige Prüfung des objektiven Tatbestands wäre nicht notwendig. Vielmehr reicht ein Satz: „Eine Strafbarkeit gem. § 212 I StGB kommt mangels Vorsatzes nicht in Betracht. Damit ist die Prüfung aber noch nicht beendet. Vielmehr hat nun eine Prüfung zu folgen, ob sich der Täter fahrlässig verhalten hat, in diesem Falle also eine fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB begangen hat. Schließlich kann sich der Täter hinsichtlich des vorgestellten Tatobjekts noch eines Versuchs strafbar gemacht haben (§§ 303 I, III, 22, 23 I StGB), s. dazu die Einheit zum Versuch.

In dem zweiten Fall ist das Tatobjekt gleichwertig. Nach § 223 I StGB strafbar ist ja nicht, wer den C an seiner Gesundheit schädigt, sondern wer „eine andere Person“ an der Gesundheit schädigt. Auch B ist eine andere Person und auf diesen richtet sich der Vorsatz des A. Insofern ist diese Prüfung vollkommen unproblematisch.